



**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für
Gesundheit des Deutschen Bundestages für Verbände und
Institutionen zum Thema Kinderkrankengeld
am 24. Februar 2021**

Alle erwerbstätigen Eltern sollten in der Pandemie die gleiche Unterstützung erhalten

In der Pandemie sind alle Familien gleichermaßen durch geschlossene Kitas und Schulen besonderen Belastungen ausgesetzt. Erwerbstätige Eltern sollten daher auch in gleichem Maße Unterstützung erhalten, wenn sie wegen der Betreuung ihrer Kinder nicht ihrer Arbeit nachgehen können.

Tatsächlich wird aber durch die geltenden Regelungen einem Teil der Familien die Unterstützung vorenthalten. Besonders hart betroffen sind die Familien von Selbstständigen und Freiberuflern, die in der Pandemie gravierende wirtschaftliche Einbrüche zu verzeichnen haben und mit ihren Familien auch häufig nicht von den Corona-Hilfen profitieren konnten.

Die jetzige Diskriminierung bestimmter Familien, Berufsgruppen oder Tätigkeiten ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt verschärfend, weil Unterstützungsleistungen wie das neue Corona-Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a SGB V nicht aus GKV-Beiträgen, sondern aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden und damit auch alle Familien als Steuerzahler an der Finanzierung beteiligt werden. Daher sollten auch alle erwerbstätigen Eltern von der Maßnahme profitieren können.

Eine enorme Ungleichbehandlung ist festzustellen zwischen GKV-Versicherten mit Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a SGB V und Familien ohne diesen Anspruch. Unter den Selbstständigen betrifft dies privat Versicherte (40% aller Selbstständigen) und gesetzlich Versicherte ohne Krankengeldanspruch, die durch die jetzigen Regelungen diskriminiert werden.

Unbürokratische Unterstützung nur für GKV-versicherte Familien mit Kinderkrankengeldanspruch

Erwerbstätige Eltern, die als gesetzlich Versicherte nach § 45 Abs. 2a SGB V einen Anspruch auf Kinderkrankentage haben, genießen eine unbürokratische und hinsichtlich Umfang und Dauer vergleichsweise großzügige Entschädigung für die Betreuung ihrer Kinder durch einen dreifachen Anspruch:

1. Die neue Kinderkrankentage-Regelung gewährt den Eltern zusätzliche 10 Kinderkrankentage zur häuslichen Betreuung ihrer Kinder in der Pandemie, auch wenn das Kind nicht erkrankt ist.
2. Zudem ermöglicht die neue Regelung diesen Eltern im Kalenderjahr 2021 nicht nur 10 zusätzliche, sondern jetzt potenziell auch alle zur Verfügung stehenden Kinderkrankentage (max. 45 Arbeitstage/Versicherter bzw. 90 Tage für Alleinerziehende) unbürokratisch zur pandemiebedingten Betreuung von Kindern einzusetzen, auch wenn diese nicht erkrankt sind. Der Anspruch gilt ausdrücklich auch im Home-Office und wenn eine Notbetreuung verfügbar wäre, die Kinder aber freiwillig aus Gründen des Infektionsschutzes zu Hause betreut werden, etwa aufgrund eines entsprechenden Appells der Behörden.
3. Zusätzlich zu den Kinderkrankentagen können die Eltern bis zu 10 Wochen Verdienstausfallentschädigung wegen Kinderbetreuung nach § 56 Abs. 1a

Infektionsschutzgesetz (IfSG) beantragen, wenn beispielsweise ihr Anspruch auf Kinderkrankengeld aufgebraucht ist.

Allen anderen erwerbstätigen Eltern, die keinen Kinderkrankengeld-Anspruch haben, verbleibt dagegen nur der Anspruch Nr. 3 (Verdienstaufschlüsselung § 56 Abs. 1a IfSG).

Verdienstaufschlüsselung nach §56 Abs. 1a IfSG: führt zu finanzieller Benachteiligung und greift nicht bei selbstständigen Eltern

Selbstständige Eltern, die ausschließlich auf die Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz angewiesen sind, werden finanziell benachteiligt und können den Anspruch oft gar nicht geltend machen:

1. Die Höhe der Entschädigungsberechnung ist mit 67% des Nettoeinkommens gegenüber der Kinderkrankengeld-Regelung (90% des Nettoeinkommens) finanziell deutlich nachteiliger. Außerdem ist die maximale Dauer der Maßnahme auf 10 Wochen zwischen März 2020 und März 2021 befristet. Dies ist ein viel zu knapp bemessener Zeitraum, da der bundesweite Lock-Down mit Kita-/Schulschließungen seit Mitte Dezember allein schon acht Wochen andauert.
2. Viele selbstständige Familien scheitern zudem an den erheblichen bürokratischen Hürden, den Anspruch überhaupt geltend zu machen: der Anspruch gilt nicht grundsätzlich im Home-Office, einer für Selbstständigen typischen Arbeitssituation auch außerhalb der Pandemie. Die Eltern müssen bei der Antragstellung der zuständigen Behörde glaubhaft machen, dass die gleichzeitige Betreuung der Kinder während der Arbeitszeit unzumutbar ist. Da es keine Durchführungsbestimmungen vom BMG für die lokalen Behörden gibt, beobachten wir diesbezüglich eine z.T. sehr restriktive und auch vollkommen lebensfremd und willkürlich erscheinende Vergabepaxis. Beispielsweise wurde als zumutbar angesehen, ein Kita-Kind und ein Grundschul-Kind mit ADHS-Diagnose während der Arbeitszeit zu betreuen und deshalb der Antrag abgelehnt. Sehr oft könnte der Anspruch sicherlich gerichtlich eingeklagt werden, dazu fehlt den Familien aber die Kraft. Viele Eltern sind vollkommen erschöpft von dem endlosen Papierkrieg mit den Behörden, den sie neben der Betreuung und Beschulung ihrer Kinder zu leisten haben.
3. Auch selbstständige Eltern, die branchenbezogen aus Gründen des Infektionsschutzes einem faktischen Tätigkeitsverbot unterliegen (z.B. Veranstaltungs-/Fitnessbranche) haben keinen Anspruch auf Verdienstaufschlüsselung wegen Kinderbetreuung mit der Begründung, nicht die Schließung der Kitas/Schulen sei ja ursächlich für den Verdienstaufschlüsselung. Gleichzeitig verhindert die Betreuung ihrer Kinder jedoch, dass sie anderweitig arbeiten oder Aufträge akquirieren können. Eine anderweitiger Anspruch auf Entschädigung des Verdienstaufschlüsselung nach dem IfSG wird von den Behörden verneint, weil die von Bund oder Ländern beschlossenen Betriebsschließungen/Veranstaltungsabsagen „keine Quarantänen oder Tätigkeitsverbote i.S.d. Infektionsschutzgesetzes“ seien. Verschärfend können die Familien oft auf keine anderweitigen Corona-Hilfen zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten zurückgreifen, obwohl sie durch ihr Tätigkeitsverbot einen erheblichen Verdienstaufschlüsselung haben und hierdurch und durch die Kinderbetreuung einen überproportional großen gesellschaftlichen Beitrag zum Infektionsschutz leisten. Sofern sie aus dieser Situation heraus Hartz IV beantragen müssen, verlieren sie jedoch auch noch ihren Anspruch auf Kinderkrankentage nach

§46 SGB V, auch wenn ihnen dieser vorher eigentlich zustand. Die sich aus der rechtlichen Mechanik ergebenden Konsequenzen werden von den Familien zu Recht als unerträgliche Ungerechtigkeit empfunden. Diese Familien werden im Stich gelassen und durch die geltenden Regelungen in Hartz IV-Armut getrieben.

4. Aufgrund der Überforderung der Behörden müssen Familien fünf Monate und länger auf einen Bescheid warten. Dies ist unzumutbar in der finanziell angespannten Situation der betroffenen Familien.
5. Das Instrument ist insgesamt vollkommen ungeeignet, weil die Unterstützung nicht bei den Familien ankommt: nach Recherchen der SZ („Ladenhüter Elternentschädigung“, SZ v. 15.2.21, S.5) stellten in den einzelnen Bundesländern nur zwischen 0,6 und 5,3% der berechtigten Eltern überhaupt einen Antrag. Dies werde auf die restriktiven Bedingungen der Inanspruchnahme zurückgeführt.

Fazit: Ungleichbehandlung erwerbstätiger Eltern muss beendet werden: unbürokratische Hilfe für alle Familien erforderlich

Das erweiterte Corona-Kinderkrankengeld führt in der jetzigen Ausgestaltung zu einer extremen Ungleichbehandlung zwischen erwerbstätigen Eltern und ihren Familien: gesetzlich versicherte Eltern mit Kinderkrankentage-Anspruch werden ohne bürokratische Hürden, sehr viel großzügiger und auch etwa für einen doppelt so langen Zeitraum finanziell entschädigt im Vergleich zu erwerbstätigen Eltern ohne Anspruch nach § 46 Abs. 2a SGB V.

Familien von Selbstständigen/Freiberuflern werden im Stich gelassen und teilweise durch die bestehenden Regelungen in die Armut getrieben.

Das Instrument der Verdienstausfallentschädigung wegen Kinderbetreuung nach dem IfSG ist untauglich, weil die Hilfe bei den Familien nicht ankommt. Die Regelung sollte durch eine unbürokratische, den Kinderkrankentagen analoge Lösung für alle erwerbstätigen Eltern ersetzt werden.

Hierbei sind auch diejenigen erwerbstätigen Eltern einzubeziehen, die aus Gründen des Infektionsschutzes nicht arbeiten können und ihre Kinder betreuen.

Lösung: Gleicher Anspruch auf Kinderbetreuungstage in der Pandemie für alle erwerbstätigen Eltern

Allen erwerbstätigen Eltern ist der gleiche Anspruch auf finanzielle Entschädigung für Kinderbetreuungstage in der Pandemie zuzugestehen, weil es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe aus Gründen des Infektionsschutzes handelt. Wie bei den Kinderkrankentagen sollte die Inanspruchnahme im Home-Office ausdrücklich möglich sein.

Da es sich um eine versicherungsfremde Leistung handelt, die aus Gründen des Infektionsschutzes eingeführt wird, sollte der Anspruch aus Steuermitteln finanziert werden und im Infektionsschutzgesetz verankert werden. Organisatorisch könnte der Anspruch wie bei den jetzt vorgesehenen Corona-Kinderkrankentagen über die jeweiligen GKV- bzw. PKV-Versicherungsträger abgewickelt und am Ende der Periode spitz abgerechnet werden (wie dies beim jetzt geplanten Zuschuss des Bundes für die GKV zur Finanzierung der Corona-Kinderkrankentage auch vorgesehen ist).

Die folgenden Verbände tragen diese Stellungnahme ausdrücklich mit:

VGSD (Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland) e.V.

Altheimer Eck 13 VH, 2. Etage, 80331 München

AGD (Allianz Deutscher Designer) e.V.

Wöhlerstr. 20, 10115 Berlin

AGEV (Arbeitgebervereinigung aus dem Bereich EDV- und Kommunikationstechnologie) e.V.

Bonner Talweg 55, 53113 Bonn

asr (Allianz selbstständiger Reiseunternehmen – Bundesverband) e.V.

Europaplatz 2, 10557 Berlin

aiic (Association Internationale des Interprètes de Conférence) Deutschland

Eidelstedter Weg 187a, 25469 Halstenbek

ATICOM (Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher) e.V.

Winzermarkstr. 89, 45529 Hattingen

BDG (Berufsverband der Deutschen Kommunikationsdesigner) e.V.

Taubenstrasse 1, 10117 Berlin

bdfm (Bundesverband der freien Musikschulen) e.V.

Hardenbergstr. 9a, 10623 Berlin

BDP (Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen) e.V.

Am Köllnischen Park 2, 10179 Berlin

BDS (Bund der Selbstständigen Deutschland) e.V. Württemberg

Taubenheimstr. 24, 70372 Stuttgart

BDVT (Bundesverband für Training, Beratung, Coaching) e.V.

Elisenstrasse 12-14, 50667 Köln

BfS Bundesverband Filmschnitt Editor e.V.

Heinrich-Roller-Strasse 23, 10405 Berlin

BDÜ (Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer) e.V.

Uhlandstr. 4-5, 10623 Berlin

BDS (Bund der Selbstständigen – Gewerbeverband Bayern) e.V.

Schwanthalerstr. 110., 80339 München

Berufsverband freier Journalistinnen und Journalisten

Hocheluftchaussee 53a, 20253 Hamburg

Bündnis DaF/DaZ-Lehrkräfte

BUH (Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker) e.V.

Artilleriestrasse 6, 27283 Verden

Bundesverband der Deutschen Incoming-Unternehmen e.V.

Landsberger Allee 2, 10249 Berlin

Bundesverband für Selbstständige Wissensarbeit e.V.

Karlplatz 7, 10117 Berlin

BVCD (Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland) e.V.

Spandauer Burgwall 22a, 13581 Berlin

BvS (German Stunt Association) e.V.

Eiswerder Str. 18, 13585 Berlin

BVBC (Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller) e.V.
Am Probsthof 15-17, 53121 Bonn

DBSH (Deutscher Berufsverband für soziale Arbeit) e.V.
Michaelkirchstr. 17-18, 10179 Berlin

DVE (Deutscher Verband der Ergotherapeuten) e.V.
Becker-Göring-Str. 26/1, 76307 Karlsbad

Freelancer International e.V.
Burkhardt-Weber-Strasse 69/1, 72760 Reutlingen

GSA (German Speakers Association) e.V.
Heidemannstr. 5b, 80939 München

IFHandwerk e.V.
Lindenallee 3, 22869 Schenefeld/Hamburg

isdv (Interessengemeinschaft der selbstständigen DienstleisterInnen in der Veranstaltungswirtschaft) e.V.
Lilistr. 83b, 63067 Offenbach am Main

Konsist Stiftung für Citizen Entrepreneurship e.V.
Kastanienallee 98 B, 10435 Berlin

Trainerversorgung e.V.
Hauptstrasse 39, 50996 Köln

vdt (Verband deutscher Tonmeister) e.V.
Am Zaarshäuschen 9, 51427 Bergisch Gladbach

VFLL (Verband der freien Lektorinnen und Lektoren) e.V.
Merseburger Str. 5, 10823 Berlin

VNN (Bundesverband Nachhilfe- und Nachmittagsschulen) e.V.
Gewerbestrasse 18, 79219 Staufen

VP SA (Vereinigung der Profession Soziale Arbeit) e.V.
Königstrasse 20, 66740 Saarlouis

VSRD (Verband selbstständiger Reiseberater Deutschlands e.V.)
Hungener Strasse 24, 61200 Wölfersheim

VVDÜ (Verein der Vereidigten Dolmetscher und Übersetzer) e.V.
Joachim-Sahling-Weg 102, 22549 Hamburg

WBG (Fachverband Wellness, Beauty und Gesundheit) e.V.
Pastor-Klein-Str. 17e, 56073 Koblenz

Ansprechpartnerin:

Dr. Vera Dietrich, Verband der Gründer und Selbstständigen (VGSD) e.V., (dietrich@vgsd.de)
VGSD e.V., Altheimer Eck 13 VH, 2. Etage, 80331 München